

finnische Regierung vollen Ersatz für den Schaden zu leisten, der aus einem Eingriff finnischer Behörden entstanden ist,

“which is not justified by or is contrary to the preceding provisions of this Convention or is an unreasonable exercise of the powers granted by this Convention.”

Eine entsprechende Bestimmung findet sich in Ziff. 3 des finnisch-ungarischen Notenwechsels, jedoch nicht in dem Helsingforscher Abkommen. Über die Schadensersatzansprüche entscheidet auf Verlangen der britischen Regierung ein von den Vertragspartnern bzw. dem Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag ernannter Schiedsrichter. Der Schiedsrichter kann gemäß Art. 4 Ziff. 3 angegangen werden, ohne daß die betroffenen Privatpersonen von ihnen etwa in Finnland zu Gebote stehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Zwischen *Finnland* und *Schweden* ist zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels über das Helsingforscher Abkommen hinausgehend am 29. Dezember 1933 ein — am 23. März 1934 ratifiziertes, am 7. April 1934 in Kraft getretenes — Abkommen geschlossen worden, das in der Aaland-See eine *gemeinsame Ausübung der Schmuggelpolizei* vorsieht<sup>62)</sup>. Die Zollbehörden des einen Staates haben in den Territorialgewässern des anderen dieselben Pflichten zur Verhütung des Schmuggels wie auf ihrem eigenen Territorium (Art. 2). Ihre Befugnisse bestimmen sich nach dem Recht des Staates, innerhalb dessen Territorialgewässer die Schmuggelpolizei ausgeübt wird (Art. 3). Finnische und schwedische, des Schmuggels verdächtige Schiffe können auch auf dem Gebiet, das sich zwischen den beiderseitigen Territorialgewässern befindet, von der Schmuggelpolizei des einen oder anderen der Vertragsstaaten angehalten und durchsucht werden (Art. 6). Das Anwendungsgebiet des Abkommens ist auf einen bestimmten Teil des Bottnischen Meerbusens begrenzt (Art. 1). Im Schlußprotokoll ist festgestellt, daß das schwedische Territorialgewässer 4 Seemeilen, das finnische 3 Seemeilen beträgt.

## VIII.

Auf dem Gebiet der *Auslieferungsverträge* ist zunächst der am 21. Februar 1933 zwischen *Finnland und den Niederlanden* abgeschlossene, am 24. Mai 1933 ratifizierte Vertrag zu erwähnen<sup>63)</sup>. Er enthält die üblichen Auslieferungsgrundsätze. Von der Auslieferung

<sup>62)</sup> Sveriges överenskommelser med främmande makter 1934, Nr. 1; Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1934, Nr. 14; Bkm. des schwedischen Königs zur Durchführung des Abkommens vom 3. April 1934: Svensk Författningssamling 1934, Nr. 65.

<sup>63)</sup> Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1933, Nr. 333; Martens, N. R. G. 3, XXVII, S. 679ff.

ausgenommen sind nach Art. 1 die eigenen Staatsangehörigen und Angehörige dritter Staaten »en tant qu'une exception à l'égard de ces derniers serait motivée par le droit des gens«. Der Verbrechenskatalog ist in Art. 2, die Ausnahme für politische Verbrechen in Art. 8 enthalten. Die Bestrafung darf nach Art. 6 nur wegen der Straftat, derentwegen ausgeliefert wird, jedoch (nach Art. 7) keinesfalls durch Sondergerichte erfolgen.

Art. 7 lautet:

»Aucun individu livré par l'une des Parties Contractantes à l'autre, ne pourra être poursuivi pour l'infraction qui a motivé son extradition, devant un tribunal qui n'est investi que temporairement ou dans des circonstances particulières du pouvoir exceptionnel de connaître de pareilles causes.«

Gleichzeitig mit dem südamerikanischen Antikriegspakt ist in Rio de Janeiro am 10. Oktober 1933 ein *brasilianisch-argentinischer Auslieferungsvertrag* unterzeichnet worden. Der Vertrag enthält die Bestimmung, »daß die Nationalität des Auszuliefernden die Verweigerung der Auslieferung nicht begründen kann«<sup>64</sup>).

Eine Auslieferung findet nicht statt bei politischen, rein militärischen und Religionsvergehen, ferner dann, wenn die betreffende Person bereits wegen desselben Vergehens in dem um Auslieferung ersuchten Staat zur Verantwortung gezogen ist oder wird, oder wenn sie in dem ersuchenden Staat vor einem Sondergericht abgeurteilt werden würde (vgl. hierzu Art. 7 des oben erwähnten finnisch-niederländischen Vertrages). Steht auf die zum Gegenstand der Auslieferung gemachte Straftat die Todesstrafe, so kann die Auslieferung von der Verpflichtung des ersuchenden Staates abhängig gemacht werden, diese Strafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln<sup>65</sup>).

Zu erwähnen ist noch das am 29. Juli 1933 zwischen der *britischen und indischen Regierung* auf der einen, der *französischen Regierung* auf der anderen Seite unterzeichnete und mit der Unterzeichnung in Kraft getretene Abkommen über das »*rapatriement*« der aus Französisch-Indochina ausgewiesenen, aus Britisch-Indien stammenden asiatischen Untertanen und Schutzbefohlenen des englischen Königs und der aus Britisch-Indien ausgewiesenen, aus Französisch-Indochina stammenden Untertanen und Schutzbefohlenen der französischen

<sup>64</sup>) Ähnlich Art. 4 des brasilianisch-italienischen Auslieferungsvertrages vom 28. November 1931 (ratifiziert am 10. September 1932; Gazzetta Ufficiale 1932, S. 3026, 4176):

»Le Alte Parti contraenti concederanno l'estradizione dei propri cittadini nei casi previsti dal presente Trattato.«

<sup>65</sup>) Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in Art. 8 des zwischen Italien und Panama abgeschlossenen Auslieferungsvertrages vom 7. August 1930.

Republik (Agreement regarding Deportations from certain British and French Territories) <sup>66</sup>). Die aus dem Gebiete des einen Vertragsstaates ausgewiesenen Personen werden auf Kosten der ausweisenden Regierung nach den im Vertrag näher angegebenen, im Gebiete des anderen Vertragsteiles belegenen Häfen gebracht (Artt. 1 und 2). Eine gegenseitige Erstattung der Kosten findet (nach Art. 3) nicht statt.

Ratifiziert sind: am 18. Februar 1933 der Auslieferungs- und Rechtshilfevertrag zwischen Italien und Panama vom 7. August 1930 <sup>67</sup>); am 25. Januar 1933 der Auslieferungsvertrag zwischen Großbritannien und dem Irak vom 2. Mai 1932 <sup>68</sup>); am 19. Dezember 1933 der Auslieferungsvertrag zwischen Großbritannien und Polen vom 11. Januar 1932 <sup>68a</sup>). Der Vertrag zwischen Italien und Panama schließt die Auslieferung eigener Staatsangehöriger aus (Art. 6). In den Verträgen zwischen Großbritannien und dem Irak bzw. Polen behalten sich die Vertragsparteien das Recht vor, »die Auslieferung ihrer eigenen Staatsangehörigen zu verweigern oder zu genehmigen« (Art. 4).

#### IX.

Aus dem engeren Gebiet der **Rechtshilfe** ist zu nennen: Der am 3. Januar 1933 zwischen *Italien* und der *Schweiz* abgeschlossene, am 6. September 1933 ratifizierte Vertrag über die gegenseitige *Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen* <sup>69</sup>), der die Reihe der Verträge fortsetzt, die Italien seit der im Jahre 1919 erfolgten Änderung des Art. 941 der Zivilprozeßordnung — der die fast ausnahmslose Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, selbst bei nicht verbürgter Gegenseitigkeit, zugelassen hatte — mit Ungarn (am 6. April 1922, *Gazzetta Ufficiale* 1927, S. 628), der Tschechoslowakei (am 6. April 1922; Zusatzvertrag vom 11. Dezember 1930; Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates 1926, S. 635; *Gazzetta Ufficiale* 1931, S. 790), der Türkei (am 10. August 1926, *Gazzetta Ufficiale* 1930, S. 3369) und Frankreich (am 3. Juni 1930, *Gazzetta Ufficiale* 1932, S. 846) abgeschlossen hat. Der Vertrag mit Frankreich hat dem mit der Schweiz in vielem als Vorbild gedient <sup>70</sup>).

<sup>66</sup>) Treaty Series 1933, Nr. 30; Martens, N. R. G. 3, XXVIII, S. 93 ff.

<sup>67</sup>) *Rivista di Diritto Internazionale* 1933, S. 323 ff; *Gazzetta Ufficiale* 1931, Nr. 119, S. 2358; 1933, Nr. 45, S. 789.

<sup>68</sup>) Treaty Series 1933, Nr. 13.

<sup>68a</sup>) *Dziennik Ustaw* 1934, Nr. 17, S. 283.

<sup>69</sup>) *Gazzetta Ufficiale* 1933, Nr. 157, S. 3019; Nr. 225, S. 4352; *Rivista di Diritto Internazionale* 1933, S. 329 ff.

<sup>70</sup>) Eine ausführliche Übersicht über den Inhalt des Vertrages gibt Giuliano, *Rivista di Diritto Internazionale* 1933, S. 160 ff.

Das am 11. August 1933 unterzeichnete, am 23. Januar 1934 ratifizierte *britisch-finnische Rechtshilfeabkommen* 71), das vor allem die Zustellung von Urkunden und die Aufnahme von Beweisen betrifft, weist starke Ähnlichkeiten mit dem *britisch-türkischen* und dem *britisch-niederländischen Rechtshilfeabkommen* auf 72). Das Rechtshilfeersuchen darf nur aus den im Vertrag aufgezählten Gründen, u. a. dann abgelehnt werden, wenn

„the High Contracting Party in whose territory it is to be executed considers that his sovereignty or safety would be compromised thereby“ 73).

Schwierigkeiten bei der Anwendung der Konvention sollen auf diplomatischem Wege beseitigt werden (Art. 12; gleichlautend Art. 14 des britisch-türkischen, Art. 11 des britisch-niederländischen Vertrages).

Ratifiziert wurden: am 9. Juni 1933 der Vertrag zwischen *Italien* und dem *Hl. Stuhl* über *Mitteilung von Akten* in Zivil- und Handelssachen vom 6. September 1932 74); am 24. August 1933 das *deutsch-polnische Abkommen* über die *Aufhebung des deutsch-polnischen gemischten Schiedsgerichts* vom 1. Dezember 1931 75).

## X.

Das *argentinisch-brasilianische Abkommen* über die *Revision der Geschichts- und Geographie-Schulbücher* vom 10. Oktober 1933 76) ist die erste internationale Vereinbarung dieser Art 77). Die Vertragsstaaten haben das Abkommen nach den Worten der Präambel in der Überzeugung geschlossen, daß die zwischen ihnen bestehende Freundschaft sich noch mehr festigen würde

»par la connaissance parfaite qu'auront les nouvelles générations tant de la géographie que de l'histoire de leurs pays respectifs, étant expurgés des textes d'enseignement ces topiques qui rappellent les passions des époques passées, quand n'avaient pas encore été parfaitement consolidés les fondements de leur nationalités«.

71) Finlands Författningssamlings Födragsserie 1934, Nr. 3.

72) Ersteres vom 28. November 1931, ratifiziert am 12. April 1933; letzteres vom 31. Mai 1932, ratifiziert am 29. Juni 1933; Treaty Series 1933, Nr. 14 und 24.

73) Artt. 3f., 7f.; entsprechend Artt. 3d, 8f. des britisch-türkischen, 3f., 7f. des britisch-niederländischen Vertrages.

74) Gazzetta Ufficiale 1933, S. 1921, 2610; Rivista di Diritto Internazionale 1933, S. 327.

75) RGBl. II, 1933, S. 697.

76) Abgedruckt in »Coopération Intellectuelle« 1933, Nr. 34/5, S. 644ff.

77) Über andere Verträge auf »intellektuellem« Gebiet (Lehrer- und Schüleraustausch, Anerkennung akademischer Titel, Gleichstellung der freien Berufe u. ä.): Margarete Rothbarth, *Coopération Intellectuelle* 1930, Nr. 15, S. 114 ff.; ferner der Vertrag zwischen dem Oberbürgermeister von Köln und dem Präsidenten des italienischen Instituts für germanische Studien in Rom über die Gründung des deutsch-italienischen Instituts in Köln vom 26. Oktober 1933; Gazzetta Ufficiale 1933, Nr. 287, S. 5638.